



Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Herr Regierungschef Dr. Daniel Risch
Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Regierungsgebäude
FL-9490 Vaduz



Vaduz, 9. Mai 2022

**Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung
betreffend die Totalrevision des Berufsqualifikation-Anerkennung-
Gesetzes sowie die Abänderung weiterer Gesetze, u.a. des Treuhän-
dergesetzes**

Sehr geehrter Herr Regierungschef

Zunächst bedanken wir uns noch einmal für die bis zum 9. Mai 2022 gewährte Fristverlängerung.

Im Namen und im Auftrag des Vorstands der Liechtensteinischen Treuhandkammer bedanken wir uns für die Einladung zur Stellungnahme in obiger Vernehmlassungsangelegenheit.

1. Wir möchten aufgrund der beabsichtigten gesetzlichen Änderungen klarstellend festhalten, dass wir der Ansicht sind, dass die grenzüberschreitende Ausübung von Organmandaten, die keine Verwaltungsmandate nach Art. 180 a PGR sind, keine Tätigkeiten sind, die unter das TrHG fallen. Diese Tätigkeiten sind auch keine gegenüber der FMA meldepflichtigen Tätigkeiten.
2. Anlässlich der beabsichtigten Herabsetzung der Eintrittsschwelle zur Berufsausübung in Liechtenstein, durch die zukünftig ausländischen Treuhändern der „partielle“ Zugang“ zur Berufsausübung in Liechtenstein ermöglicht werden soll, möchten wir Folgendes anmerken:
 - 2.1 Die gemäss der Vernehmlassungsvorlage zu Art. 29 Abs. 2 und Art. 32a) Abs. 2 TrHG - in Fällen, in denen die Tätigkeit im Herkunftsstaat nicht reglementiert ist - beabsichtigte Herabsetzung der bisher notwendigen zweijährigen, in hauptberuflicher und selbstständiger Berufsausübung erworbenen Erfahrung auf eine einjährige, in Voll- oder Teilzeit und in selbst- oder unselbständiger Berufsausübung erworbene Erfahrung, stellt eine Diskriminierung der inländischen Personen dar.



- 2.2 Zudem erachten wir diese Herabsetzung der Eintrittsschwelle aus nachfolgenden Gründen als nicht unkritisch:

Eine Person, die bisher lediglich unselbstständig tätig war, soll nach einem Jahr ohne Eignungsprüfung selbstständig grenzüberschreitend in Liechtenstein als Treuhänder tätig sein können. Hier ergibt sich die Frage, ob die unselbstständige Tätigkeit als Qualifikationsnachweis ausreichen kann.

Zudem ergeben sich Bedenken hinsichtlich der Qualifikation, da diese Personen lediglich praktische Tätigkeit nachweisen können und mangels Regelung in ihrem Herkunftsstaat keinerlei Ausbildungserfordernisse nachweisen müssen (Beispiel: selbst ernannter CH-Steuerberater mit lediglich praktischer Berufserfahrung).

Insoweit möchten wir anregen, die nachzuweisende Berufsausübungsdauer bei den bisherigen 2 Jahren zu belassen sowie die Anforderungen an die nachzuweisende selbstständige Berufsausübung zu knüpfen.

- 2.3 Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass die Standeskommission als zuständiges Disziplinarorgan zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Kenntnis davon haben muss, welche Personen unter ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Nur so kann die Einhaltung von Berufspflichten geprüft werden und Verstösse ggf. geahndet werden. Hierzu bestehen derzeit keine Regelungen.

Wir regen daher an, die Zuständigkeit der Disziplinarorgane betreffend den freien Dienstleistungsverkehr zumindest so detailliert wie im Rechtsanwaltsgesetz zu regeln.

Auch wäre eine allfällige Mitgliedschaft bei der Treuhandkammer nebst einer Verpflichtung zur Zahlung von anfallenden Kosten resp. von Mitgliederbeiträgen sowie auch die Zahlung der Gebühren der FMA zu regeln.

Angesicht der vielen offenen Fragen würden wir es begrüßen, wenn diese Fragen durch entsprechende Regelungen geklärt werden würden und die Möglichkeit bestünde, hierzu erneut Stellung nehmen zu können.

Freundliche Grüsse

Liechtensteinische Treuhandkammer


Susan Schneider-Köder
Geschäftsführerin